

**Streben der Kirche ihr bisheriges Verhältnis zu dem Staat zu verrücken.
Wie weit es sich in den Versuchen äußert, durch die man den Einfluss der
weltlichen Fürsten auf die Ersetzung der Bistümer einschränken will.**

§. 1.

Da sich in jeder Periode in welcher eine Haupt-Veränderung der Verhältnisse des Römischen Stuhls eintrat, die eine neue Epoche in der Geschichte des Papsttums macht, auch unvermeidlich in mehreren andern Teilen der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung und besonders in mehreren andern Zweigen der kirchlichen Regierung manches verrücken und umstellen musste, so wird es ebenso schicklich als notwendig, diese Veränderungen ebenfalls aus jedem Zeitraum auszuheben, und zur leichteren Übersicht zusammen zu stellen. Einige darunter hängen ohnehin mit der Geschichte des Papsttums höchst innig zusammen, denn sie traten nur als Folgen der neuen Verhältnisse ein, aus welchen siech dieses heraus bildete. Andere hingegen, welche durch andere Ursachen veranlasst, oder durch andere Zeit-Umstände herbei geführt wurden, wirkten zum Teil mittelbar, ja selbst zum Teil unmittelbar dazu mit, dass es mit der Ausbildung jener Verhältnisse schneller ging. Man läuft also nicht leicht Gefahr, den Haupt-Gegenstand der Geschichte dabei aus dem Gesicht zu verlieren. Aber man kann sicher darauf zählen, dass sich dieser in einem mehrfach neuen Licht dabei darstellen wird.

§. 2.

Auch hier mag dann am zweckmäßigsten sein, das Besondere das sich zum Auszeichnen anbietet, wieder in drei Klassen zu ordnen. Und:

zuerst dasjenige, was sich in der gegenseitigen Lage der kirchlichen und der bürgerlichen Gesellschaft während dieser Jahrhunderte anders rückte,

zweitens --- dasjenige, was sich in der allgemeinen inneren Gesellschafts-Verfassung der Kirche veränderte, und nach diesem noch

drittens --- das Neue, das in die besondere Verbindungs- und Regierungs-Form der verschiedenen kirchlichen Körper hineinkam, oder auch das Alte, das daraus wegfiel, zusammen zu stellen und darzulegen.

§. 3.

Den anziehendsten Anblick gewähren unstreitig die Erscheinungen, die sich bei der näheren Hinsicht auf das erste dem Beobachter aufdrängen. Es ist das beständige Streben der Kirche, ihr bisheriges Verhältnis gegen den Staat umzukehren, dem man dabei zwei Jahrhunderte hindurch zusieht. Und es ist nicht sowohl das Entgegenstreben des Staats, als das Entgegenstreben der Umstände, durch das man für jetzt noch das ihrige vereitelt sieht. Diese Erscheinungen sind jedoch von einer gedoppelten Art, denn man stößt einmal auf solche, bei denen ein höchst planmäßiges Streben der Kirche, sich dem Einfluss des Staats und der obersten Staats-Gewalt zu entziehen, und stößt wieder auf andere, bei denen ein ebenso planmäßiges Streben, sich selbst mehr Einfluss auf den Staat zu verschaffen, bemerkbar wird. Bei den einen wie bei den andern wird man aber auch gleich deutlich gewahr, wie weit ihr ihr Streben gelang, und warum es ihr nicht weiter gelingen konnte?

§. 4.

So ist es zuerst unverkennbar, dass man noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts Anstalten machte, die von den Regenten des Staats bisher ausgeübten Rechte bei der Besetzung der Bistümer einzuschränken. Es muss jedoch sogleich dazu gesagt werden, dass die Kirche hierin noch nicht weiter ging, als sie sich auch durch sehr uneigennützig Ursachen gedungen, und durch sehr starke Gründe befugt halten konnte.

In der fränkischen Monarchie hatten schon Carl der Große und Ludwig der Fromme die alte Ordnung der Bischofs-Wahlen wieder hergestellt, und sich nur die Bestätigung der Wahlen vorbehalten. Carl dem Großen darf man es zutrauen, dass er sich dazu gewiss nicht bloß durch das Zureden seiner Bischöfe, sondern mehr durch seine eigene Überzeugung von der Schicklichkeit und Billigkeit der Ordnung bewegen liess. Da sich aber seine nächsten Nachfolger in unzähligen Fällen darüber hinwegsetzten, und gegen einen Bischof bei dem sie eine Art von Wahl frei ließen, immer zwanzig andere nach ihrer bloßen Willkür ernannten, so durfte sich die Kirche umso mehr berechtigt glauben, die Freiheit der Wahlen, sooft und soweit sie konnte, als schon erworbenes Eigentum zu behaupten. Also wenigstens in dem Masse zu behaupten, in der es ihr schon von dem Staat selbst zugesprochen worden war. Darauf schränkte sie aber wirklich ihre Bemühungen und Vorkehrungen ein.

§. 5.

In allen den Zwischen-Zeiten dieser stürmischen Periode, in denen nur ein halber Zustand von Ruhe und Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft statt fand, machte die Kirche niemals einen Versuch, den Landesherrn und Regenten die Ausübung ihres Bestätigungs-Rechts bei den Wahlen der Bischöfe nur zu erschweren.. Es wurde als unbestrittener und unbestreitbarer Grundsatz allgemein

angenommen, dass kein Bischof gegen den Willen des Landesherrn angestellt werden könne. Und diesem Grundsatz zufolge hielt man sich nicht nur für verpflichtet, jeden neu-gewählten Bischof dem Könige, noch ehe er konsekriert wurde, zur Bestätigung zu präsentieren. Sondern auch voraus seine Genehmigung zu der Wahl einzuholen. Selbst die Formularien, in welchen man dies zu tun pflegte, sind noch auf uns gekommen (*Siehe in den Werken von Hincmars, Sirmond und Labbé*). Soviel Gelegenheit aber die Fürsten dadurch erhielten, auch auf die Wahlen selbst einzuwirken, und ihre Freiheit zu beschränken, so schien man sich doch nicht einmal einen Wunsch nach einer Änderung der Einrichtung zu erlauben, weil man es gar nicht für möglich hielt, dass man es dem Landesherrn streitig machen könnte, oder dürfte.

§. 6.

Dies hingegen deckt sich noch in der Geschichte des neunten Jahrhunderts sehr deutlich auf, dass man es schon hin und wieder geflissentlich darauf anlegte, den Regenten außer jenem mittelbaren Einfluss, den sie durch ihr Bestätigungs-Recht auf die Einsetzung der Bistümer erhalten konnte, jeden andern und weiteren abzuschneiden. **Die Bischofs-Wahlen selbst wurden daher jetzt nicht nur an einigen Orten in einem sehr ordnungsmäßigen Gang eingeleitet** (*Wobei es aber doch auch darauf abgesehen war, das Wahl-Recht gang den Metropolit und Provinzial-Synoden zuzueignen, und die Gemeinden allmählich davon auszuschließen. Diese Absicht gestanden schon die französischen Bischöfe ganz unverhohlen auf einer Synode in Langres vom Jahre 850*), **sondern man nahm, um den Einfluss der weltlichen Macht dabei einzuschränken, noch andere Mittel zu Hilfe, welche dies sehr gewiss bewirken konnten, und also sicherlich auch bewirken sollten. So machte man schon mehrere Versuche, es als feste Ordnung einzuführen, dass jeder Bischof aus dem Klerus der Kirche, welcher er vorgesetzt wurde, genommen werden müsse** (*Darauf drangen auch die Päpste mehr als einmal in diesem Zeitalter. Siehe auch Nicolai I. Episode ad Egilonem Senonensis und ad Carolum Calvum*). Denn hätte man es wirklich dazu bringen können, so würden unendlich viele Versuchungen weggefallen sein, durch welche sich bisher die Könige zu einer unmittelbaren Einmischung in die Bischofs-Wahlen so oft reizen ließen. Um ihnen aber nur einen Vorwand dazu zu entziehen, unter welchem sie am scheinbarsten sich hätten einmischen mögen, hatte man ja in Frankreich schon zu der Zeit des Erzbischofs Hincmar ein besonderes Devolutions-Recht (*Katholisches Kirchenrecht – Befugnis einer höheren Stelle, ein von der nachgeordneten Stelle nicht oder fehlerhaft besetztes Amt (neu) zu besetzen*) erfunden. Nach welchem auch in jenen Fällen, in welchen eine Kirche von ihrer Wahl-Freiheit einen ordnungswidrigen Gebrauch gemacht hatte, nicht die Dazwischen-Kunst des Königs eintreten, sondern das Wahl-Recht an den Metropolit und die Synode der Provinz übergehen sollte (*Die Bischöfe waren dabei strenger als die Könige. Denn es geschah zuweilen, dass der König einem von seiner Kirche gewählten Bischof die Bestätigung verweigerte, weil er ihn für untauglich hielt. Dann aber der Kirche eine zweite Wahl erlaubte. Ein Beispiel eines solchen Falles findet sich bei Labbé*).

§. 7.

Eben dahin konnte und musste die Verordnung einer französischen Synode zu Valence aus dem nämlichen Zeitraum führen. Durch welche es sich die Metropolit auftragen und einschärfen ließen, dass sie bei der Prüfung der neuen Bischöfe, die ihnen zur Bestätigung präsentiert würden, eine größere Strenge zeigen, und alle untauglichen befundenen, wenn sie auch von dem König ernannt wären, ohne Schonung zurückweisen sollten (*Es finden sich auch Beispiele genug, dass sie es wirklich taten. So weigerte sich der Erzbischof Hincmar durchaus, den Bischof Hilduin von Cambray zu consecrieren, den der König Lothar ernannt hatte, weil es ihm an mehreren kanonischen Erfordernissen fehlte. Diese Erfordernisse, auf welche bei der Prüfung gesehen werden sollte, betrafen nach der Bestimmung der Synode zu Valence nicht nur die Unbescholtenheit des des Wandels und der Sitten, sondern auch die Kenntnisse und die Gelehrsamkeit. Denn der Metropolit verordnete sie, sollte immer zuerst untersuchen: *cujus scientiae?* Einen gleichen Kampf bestand Hincmar mit dem König Ludwig III wegen eines von ihm ernannten Bischofs zu Beauvais, dem er ebenfalls die Konsecration verweigerte*). Konnte es nämlich zur Observanz gemacht werden, dass auch den Königen ihre untauglichen Präsentierten zurück geschickt wurden. So wurde dadurch nicht nur am besten dafür gesorgt, dass der Gebrauch, den sie von einem Präsentation-Rechte zu Bistümern machen konnte, weniger schädlich wurde. Sondern es liess sich auch am gewissesten hoffen, dass sie immer seltener Gebrauch davon machen, und die Wahlen häufiger frei lassen würden.

§. 8.

Dafür findet sich keine sichere Spur, dass man schon in diesem Zeitraum darauf verfallen wäre, den Päpsten den Einfluss auf die Ersetzung der Bistümer mit dem Bewusstsein der bestimmten Absicht einzuräumen, dass der Einfluss der weltlichen Macht oder der Könige dadurch abgetrieben werden sollte. Man stößt zwar auf einige einzelne Fälle, wobei sich die Päpste auch jetzt schon eine Einmischung darein erlaubten. Man stößt auf andere, wobei sie sich förmlich heraus nahmen zu

entscheiden, wie es mit der Besetzung vakanter Bistümer gehalten werden sollte (*So schrieb Johann VIII gegen das Jahr 871 an den Erzbischof von Besançon, dass er sich nicht unterstehen sollte, einen neuen Bischof zu Lausanne zu ordinieren, sive rex jusserit, sive plebe postulaverit, weil er der Papst selbst entscheiden wolle, quis utilior sit? Aber so hatte schon sein Vorgänger Hadrian II den Grundsatz aufgestellt, dass es dem Papst allein zustehe, den Nachfolger eines Bischofs zu ernennen, der durch ein Urteil des Römischen Stuhls abgesetzt worden sei*). Und man stößt wieder auf andere, wobei sie selbst von fremden Kirchen dazu aufgefordert wurden (*Wie Stephan der V im Jahre 880 von der Kirche zu Langres*). Doch das erste fand meistens nur unter besonderen Umständen, oder in Fällen einer vorhergegangenen notorischen Irregularität, oder bei streitigen Bischofs-Wahlen statt, über welche prozessiert wurde. Das andere hingegen kam gewöhnlich nur dann vor, wenn man ihre Bestimmung oder Entscheidung bei einem außerordentlichen oder nicht ganz gesetzmäßigen Verfahren, wie z.B. in einem Translation-Fall (*Übersetzungs-Fall*) (*Wie sich die französischen Bischöfe bei der Versetzung des Bischofs Aritaldus an die Kirche zu Tours an Hadrian II wandten. Siehe Labbé Titel VIII*) zu bedürfen glaubte. In Fällen dieser Art geschah es sogar zuweilen, dass sich die Könige selbst an sie wandten (*Wie Carl der Kahle Johann III ersuchte, dass er den Erzbischof Frotar von Bordeaux nach Bourges versetzen möchte*). Hingegen geschah es auch mehr als einmal, dass die Päpste selbst das Befugnis der Regenten, die Bistümer ihres Landes zu besetzen, noch anerkannten. Indem sie selbst zuweilen die Könige aufforderten, für die Besetzung vakanter Bistümer zu sorgen (*Oder auch aufforderten, gewisse Geistliche mit Bistümern zu versorgen, wie z.B. Hadrian II. Carl dem Kahlen. Und Johann VIII den König Carlmann. Den König Eduard von England bedrohte hingegen der Papst Formosus mit dem Bann, weil er mehrere Jahre lang sieben Bistümer unbesetzt gelassen hatte*). Wenigstens kann man einen Papst aus diesem Zeitalter anführen, der es auf die feierlichste und bestimmteste Art anerkannte, dass kein Bischof gegen den Willen des Landesherrn angestellt werden dürfe (*Johann X. Ein gewisser Hilduin hatte sich im Jahre 920 gegen den Willen des Königs Carls des Einfältigen in das Bistum zu Tugern eingedrungen, und den Erzbischof Hermann von Cöln mit Gewalt dazu gebracht, dass er ihn konsekrieren musste. Dies annullierte aber Johann, und zwar aus dem ausdrücklich angegebenen Grund, quia prisca consuetudo et regni nobilitas prohibeant, ut nullus episcopus ordinetur sine jussione regis*).

§. 9.

Doch es ist ja mehr als gewiss, dass durch alle diese Mittel, von denen man Gebrauch machte, um dem Einfluss der obersten Staats-Gewalt auf die Besetzung der ersten kirchlichen Stellen gewisse ordnungsmäßige Schranken zu setzen, soviel als nicht bewirkt wurde. Bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts hinein blieb es in Deutschland und in Frankreich und in England, nur unter etwas verschiedenen Modifikationen, bei dem alten Gebrauch, dass die Könige durch ihre Nomination die Bischöfe machten. In Deutschland, wo sich die Könige von der Zeit der Ottonen an an die Einrichtungen Carls des Großen und an die Capitularien der fränkischen Könige nicht mehr gebunden glaubten, kam es fast nie zu einer Wahl. Sondern sie ernannten ohne weiteres die Bischöfe (*Es ist merkwürdig, dass dies unter dem frommen Kaiser Heinrich II nicht nur überhaupt am häufigsten vorkam, sondern gerade unter ihm am häufigsten dazu kam, dass sich die Kirchen und Capitel anstatt der Bischöfe, welche sie selbst gewählt hatten, andere aufdrängen lassen mussten. So hatte das Capitel zu Magdeburg im Jahre 1004 den Propst Walter zum Erzbischof gewählt, der Kaiser aber kassierte die Wahl und ernannte einen andern. Im Jahre 1012 tat er dies zum zweiten mal bei einer Magdeburgischen Bischofs-Wahl. Im Jahre 1008 hatte er es gleichmäßig bei einer Trierischen Wahl getan. Und im Jahre 1013 wies er auch einen Candidaten ab, den das Dom-Capitel zu Bremen gewählt hatte, und ernannte einen seiner Hof-Geistlichen zum Erzbischof. Doch wie fest man schon vorher in Deutschland überzeugt war, dass das Ernennungs-Recht der Bischöfe den Königen zustehe, dies erhellt am auffallendsten daraus, weil sich schon im Jahre 920 der Herzog Arnulf von Bayern von dem König Heinrich I das Regale verleihen liess, dass er seine Landes-Bischöfe selbst ernennen dürfe*), und erließen bloß darüber ein Decret an den Klerus der Kirchen, welcher sie aufzunehmen, und an den Metropolitane, der sie zu konsekrieren hatte. In Frankreich erhielt sich hingegen die Ordnung, dass nach dem Abgang oder nach dem Tode eines Bischofs der König jedesmal ersucht wurde, der Gemeinde und ihrem Klerus die Wahl eines Nachfolgers zu gestatten. Aber an dem Hofe prätendierte man, dass es jetzt immer noch in der Willkür des Königs stehe, ob er das Gesuch bewilligen, oder den Bischof selbst ernennen wolle. Wenn also ein Hof-Caplan den man versorgen, oder sonst ein Competent den man begünstigen wollte, bei der Hand war, so schickte man der Gemeinde anstatt der Antwort auf ihre Bitte den schon fertigen Bischof. Und dies kam so häufig vor, dass es bei weitem die gewöhnlichere Besetzungs-Art wurde (*Daher ließen sich auch einige Kirchen besondere Privilegien von den Königen geben, wodurch ihnen die Wahl-Freiheit für immer zugestanden wurde. Eines dieser Art erhielt die Kirche zu Chalons von Carl dem Dicken. Auch die Kirche zu Freisingen liess sich ihr Privilegium darüber, das ihr schon der heilige Corbinian verschafft haben sollte, im Jahre 906 durch den König Ludwig erneuern. Siehe Meichelbeck Histoir Frising*). Was aber aus den scheinbaren Bischofs-Wahlen in der englischen

Kirche für ein Spiel geworden war, welche der Ordnung nach in der Gegenwart des Königs angestellt werden sollten, dies ersieht man am besten aus den Klagen, die mehrmals im neunten und zehnten Jahrhundert über den mit den englischen Bistümern getriebenen Handel (*Siehe Epistola Leonis IV ad Episcopos Britanniae bei Labbé. Die Geschichte eines über das Erzbistum Canterbury mit dem König Edgar geschlossenen Handels erzählt Matthäus von Westmünster in seinen Annalen bei dem Jahre 958*) an die Päpste gebracht wurden.

§. 10.

In der Wirklichkeit wurde also der weltlichen Macht noch gar nichts von dem Einfluss entzogen, den sie sich in den neuen christlichen Staaten des Occidents bei der Ersetzung der Bistümer vorbehalten oder heraus genommen hatte. Man hatte selbst noch kein wirksames Verwahrungs-Mittel gegen den Missbrauch erfunden, den die Könige zum äußersten Druck und zum größten Verderben der Kirche davon machten. Denn waren auch schon die Metropolitane befugt und verpflichtet, jedem unwürdigen und untauglichen Bischof, den jene der Kirche aufzwingen wollten, die Konsecration zu verweigern. Wer konnte wohl bei dem abhängigen Verhältnis, worin sie selbst mit den Landesherrn standen, auch nur erwarten, dass sie ihr Abweisungs-Recht oft ausüben, und mit gehöriger Standhaftigkeit behaupten würden (*man findet daher auch meistens, dass sie am Ende nachgaben. So hatte Carl der Kahle einen Diakonus Burkard zum Bischof von Chartres ernannt. Der Erzbischof von Sens weigerte sich, ihn zu konsekrieren, weil der neue Bischof in einem gar zu üblen Ruf stand. Er schrieb sogar an den König, dass ihm Christus in Person erschienen sei, und ihm die Konsecration verboten habe. Aber nach vier Monaten musste er doch sich dazu entschließen, quia – sagt der alte Chronik-Schreiber – imperium regis praevaluit. Siehe Labbé*). Doch gerade dadurch war vielleicht nur das Gefühl der Notwendigkeit, dem Missbrauch Schranken zu setzen, allgemeiner und lebhafter noch an dem Schluss dieser Periode rege geworden. Und dies leitete bald nach dem Eintritt der nächsten den Versuch zu einer desto vollständigeren Veränderung ein.



Stammtafel der Karolinger